



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 23 vom 07.05.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 07.05.2021 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf	2
Bekanntmachung der 1. Änderung vom 4. Mai 2021 der Geschäfts- ordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreis- ausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 20. Mai 2020	2
Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.06.2016 zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Schwarzenfeld, in die Naab	3

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 07.05.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf zur Unterschreitung der 7-
Tages-Inzidenz von 165 Infizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 5
Tagen**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet
(<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 07.05.2021

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 307) und § 65 Satz 1
der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 165 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner
im Landkreis Schwandorf wurde seit heute, 0.00 Uhr, an mehr als fünf aufeinander
folgenden Tagen (03.05. – 07.05.2021) unterschritten.

Als Folge dieser Bekanntmachung darf ab kommenden Montag, den 10. Mai 2021, in
den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der
Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m
durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht
stattfinden.

Zudem dürfen ab kommenden Montag, 10.05.2021, die Hundeschulen im Landkreis
öffnen. Dabei sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Zwischen sämtlichen Beteiligten muss ein Mindestabstand von 1,5 m
eingehalten werden.
- Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig
eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und
Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten, welches dem
Landratsamt Schwandorf auf Verlangen vorgelegt werden muss.

Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung der 1. Änderung vom 4. Mai 2021 der Geschäftsordnung des
Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die
weiteren Ausschüsse vom 20. Mai 2020**

Die Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den
Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse vom 20. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a
Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Kreisräte/innen können an Sitzungen der Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Kreisräte/innen, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Ausschusssitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens bis vier Tage vor der Sitzung mitteilen.
- (3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein/e Kreisrat/rätin zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines/einer Kreisrates/rätin nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt.
- (4) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Kreisräte/rätinnen ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.
- (5) Bei den zugeschalteten Kreisräten/rätinnen erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.
- (6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreisräte/rätinnen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 befristet bis 31. Dezember 2021 in Kraft.

Schwandorf, 4. Mai 2021
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung
Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13.06.2016 zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH auf Flur-Nr. 535 Gem. Fronberg in die Naab

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld, hat in Zusammenhang mit der geplanten Änderung ihrer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf Flur-Nr. 1368 Gem. Frotzersricht eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Naab beantragt.

Die Planung sieht vor, die Anlage durch Errichtung zusätzlicher Anlagenteile zur Abwasserbehandlung zu erweitern, um sie für die Erhöhung der Produktionskapazitäten zu ertüchtigen. Die Auslegung der Abwasserbehandlungs-anlage wird durch die Erweiterung um 4.414 kg/d auf eine Tagesfracht von 18.674 kg/d BSB₅ (roh) erhöht. Die maximale tägliche Einleitungsmenge des behandelten Abwassers in die Naab erhöht sich von 4.200 m³/d auf 5.500 m³/d.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Bescheid vom 03.05.2021 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis geändert und der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH nunmehr die Erlaubnis erteilt, aus der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage bis zu 76 l/s, 275 m³/h und 5.500 m³/d entsprechend den an die Einleitung zu stellenden Anforderungen gereinigtes Abwasser in die Naab einzuleiten.

Der Änderungsbescheid wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 1, 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gemacht.

Der Bescheid ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen) verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang vom 12.05.2021 bis 25.05.2021, im Rathaus des Marktes Schwarzenfeld (Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld; Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld), im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf (Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf) und im Landratsamt Schwandorf (Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf), zur Einsicht aus. Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Hinweis:

Die bei der jeweiligen Behörde aktuell geltenden Besuchsregelungen sind zu beachten. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Team 610, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, E-Mail wasserrecht@lra-sad.de angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 03.05.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat